

Waldschutzmaßnahmen steirischer Landesfürsten in älterer Zeit

Von Dr. Gerhard P f e r s c h y, Oberarchivar der Steierm. Landesregierung

Die ersten gesetzgeberischen Maßnahmen der steirischen Landesfürsten, welche den Wald betrafen, sind entstanden aus der Notwendigkeit, eine akute Notlage zu meistern und eine umfassende Abholzungskatastrophe zu verhindern. Zu Ausgang des 15. Jahrhunderts war der bisher unerschöpfliche steirische Waldbestand vor allem in der Umgebung des Erzberges nicht mehr in der Lage, den stark angestiegenen Bedarf des Eisenwesens an Holzkohle zum Betrieb der Radwerke von Vordernberg und Innerberg zugleich mit dem stürmisch zunehmenden Bedarf der Hammerwerke, besonders um Leoben, zu decken. Während es den Hammermeistern immerhin möglich war, die Standorte ihrer Werke in noch walddreiche Täler zu verlegen, wußten die Radmeister nicht mehr, wie sie die großen Holzkohlenmengen zum Betrieb der Radwerke, der Vorläufer der Hochöfen, aufreiben sollten, denn die Wälder um den Erzberg herum waren längst geschlägert, und ein normaler Nachwuchs war kaum zu erwarten, weil Kahlschläge vielfach als Weide benutzt oder gar von Bauern und Holzknechten als Brandäcker verwendet wurden.

Um den völligen Zusammenbruch der Holz- und Kohlenversorgung der Radwerke zu verhindern, ergriff nach mehreren Versuchen Kaiser Maximilian I. entschiedene Maßregeln. Er ordnete eine Bereitung (Lokalauschein) der Waldungen an und bestellte am 3. Februar 1499 Sigmund Paumgartner zum Waldmeister für Innerberg und Vordernberg als Durchführungsorgan weitreichender Neuerungen. Zugleich erließ er für Paumgartner eine Instruktion, teilte in Patenten allen Landleuten und Amtleuten seine Bestellung mit und trug ihnen auf, den neuen Waldmeister bei seiner Aufgabe, Ordnung in das Waldwesen zu bringen, strikte zu unterstützen. Weitere Patente versuchten, die Grundherrschaften zur Anerkennung der Amtsgewalt des Waldmeisters zu bringen.

Aus der Instruktion können wir sehen, daß die Pläne Maximilians bzw. seiner Berater zur Gesundung der Waldungen zwei Stoßrichtungen hatten. Das Fernziel war es, die dem Erzberg nahe gelegenen Wälder, die „verderbt und verwuest sein“, durch Aufforstungs- oder besser Schonungsmaßnahmen wieder empor zu bringen. Deshalb erhielt der Waldmeister das Recht, bestimmte Waldungen „in Bann zu legen“, das heißt, mit einem totalen Schlägerungs- und Nutzungsverbot zu belegen, „damit dy widerumb erwachsen mugen und dy zu kholn pas ergeben“. Ferner wurde den Hammermeistern verboten, im Kohlenbezugsbezirk der Radmeister Schlägerungen durchzuführen oder Holzkohlen anzukaufen.

Als Sofortmaßnahme wurden die Waldwidmungsbestimmungen wesentlich erweitert. Besonders akut scheint die Versorgungsregelung für Vordernberg gewesen zu sein, weil hier die Leobner Hämmer als Kohlengroßverbraucher die Wälder ruiniert hatten. Hier wurde das Widmungsgebiet vergrößert und bei Leoben nach den Plänen des Heinrich Wuest, Halschreibers im Inntal, ein durchgehender Rechen an der Mur gebaut, wozu auch u. a. die Wälder der Herrschaft Eppenstein bis zum Grössenberg, dann die Gösser Wälder sowie die Nordhänge der Gleinalpe als Holzlieferanten bestimmt wurden, wobei das Holz mit Klausen und Rieswerken zur Mur getriftet werden sollte.

Grundsätzlich sollte der Waldmeister in allen seiner Aufsicht unterstellten Wäldern das Maisen, Reuten und Brennen verhindern und dafür sorgen, daß nur schlagreifes Holz geschlägert wurde. Dazu wurde jede Schlägerung an die Bewilligung des Waldmeisters gebunden. Die gebräuchlichen Holzbezugsrechte für Brenn- und Bauholz, wie sie die Bauern besaßen, wurden auf den Eigenbedarf beschränkt und gleichfalls der „Auszeichnung“ durch den Waldmeister unterworfen. Alles in allem

ergab sich ein klarer Vorrang der Eisen-
erzeugung vor den Verarbeitungsbetrieben,
was zur Folge hatte, daß diese vielfach
den Holzungsmöglichkeiten nachwanderten.
Analoge Bestimmungen galten für die Ne-
benflüsse der Enns als Versorgungsgebiet
Innerbergs.

Durch Postulierung eines landesfürst-
lichen Waldregals, das aus dem Bergregal
begründet wurde, erhob Kaiser Maximilian
I. Anspruch auf alle Waldungen im
Oberland, die für die Eisen- und Salzwirt-
schaft benötigt wurden. Dieser Anspruch
wurde in den folgenden Jahrhunderten
durch seine Nachfolger mit wechselndem
Erfolg aufrecht erhalten, von den Land-
ständen als Repräsentanten der Waldgroß-
besitzer jedoch aufs heftigste bekämpft.
Die Jagdleidenschaft des Kaisers ließ
außerdem den möglichst ungestörten Be-
stand der Hochwälder wünschenswert er-
scheinen. Praktische Rechtskraft hatten die
landesfürstlichen Waldordnungen des 16.
und 17. Jahrhunderts, wie die vielen
Patente gegen ihre Mißachtung zeigen, vor
allem für die landesfürstlichen Forste, ihre
weitere Geltung für die großen Waldungen,
zum Beispiel der Stifte Admont, St. Lam-
brecht und Göß, hing von der jeweiligen
innenpolitischen Lage ab.

Eine gewisse Systematisierung der lan-
desfürstlichen Vorstellungen bildete die
Wald- und Gehölz-Ordnung Ferdinands I.
von 1539, deren Hauptziel vor allem in der
Verhinderung weiteren Rückganges der
Waldflächen lag. Sie verbot deshalb das
Maisen, Reuten, Brennen und Schwenden,
ferner den Ziegeneintrieb in Schläge und
Wälder und forderte die Abschaffung aller
neu angelegten Äcker, Weiden, Wiesen und
sonstigen Einfänge, ferner die Einschrän-
kung der Waldweide. Holzschlag und Ab-
gräsung der Äste sollten bei aufnehmem-
dem Mond und in rechter Höhe durchge-
führt werden, die zum Schutz vor Schnee-
fall, Überschwemmung und Muren dienen-
den Schirmbäume sowie die Samenbäume
durften nicht mehr geschlägert werden,
auch waren die Kahlschläge ordentlich auf-
zuarbeiten. Gleichzeitig beschränkte eine

eigene Flößordnung die Murflößerei emp-
findlich und verminderte so den Abtrans-
port von Holz ins Unterland. Verschiedene
dem Eisenwesen schädliche Sägen wurden
abgeschafft, der Bau neuer Sägewerke
wurde verboten. Über alle Waldungen
hatte der Waldmeister in Verbindung mit
den Grundherrschaften genaue Kontroll-
und Weisungsrechte.

Erst 1695 gelangten die langwierigen
Verhandlungen zwischen Landesfürst und
Landständen zum Abschluß, und die erste
allgemein gültige Waldordnung in Steyer,
„welche Wir nicht allein auff Ober- son-
dern auch Unter-Steyer, jedoch nur auff
Drey Meil-Weegs weith umb Graz herumb
Gnädigist verstanden haben wollen“,
konnte erscheinen. Das Waldregal wurde
in ihr grundsätzlich aufrechterhalten, je-
doch wurde den Privaten ein Anrecht auf
Entschädigungen zuerkannt, wie sie in den
alten „Abstockungsverträgen“ gehandhabt
worden waren. Auch die erste Instanz über
Waldfrevler fiel an die Herrschaften zu-
rück. Die Anlage neuer Gereute, Almen,
Weiden und Äcker wurde verboten, die be-
stehenden wurden sanktioniert. Der Geiß-
vieheintrieb in die Hoch- und Schwarzwäl-
der blieb verboten, nicht aber in die übri-
gen Bergwälder. Auch das generelle Ver-
bot der Brandwirtschaft wurde fallen ge-
lassen, wohl weil es die Getreideversor-
gung der Kammerguthholzarbeiter noch
mehr erschwert hätte.

Ein weiterer Markstein der Entwicklung
war die Waldordnung vom 26. Juli 1767,
die auf Grund der Maria-Theresianischen
Waldbereitung erlassen wurde. Das Ergeb-
nis dieser Waldbereitung ist in den ge-
druckten allgemein bekannten sogenann-
ten Wald-Tomi niedergelegt worden. Sie
versuchten, die Waldfläche dauernd zu
fixieren und schieden die Waldungen in
Raumrechte und Stockrechte. Bereits 1769
schließlich wurde die Brandwirtschaft in
jeder Form völlig verboten, was seitens der
Innerberger Holzknechte ungestüme Lohn-
forderungen und Beschwerden zur Folge
hatte. Um diese Zeit versuchte man auch
erstmalig in mehreren Verordnungen, den

Holzverbrauch einzuschränken, so etwa 1754 durch die Vorschrift, die aus Holz gebauten Bauernhäuser auf gemauerte Sokkel zu setzen und statt mit Schindeln mit Stroh einzudecken, oder jene von 1766, die Zäune durch Steinwälle oder lebende Zäune zu ersetzen. Bezweckt war vorzüglich auch der Schutz der Lärchen- und Eichenbestände, die für den Hausbedarf nicht mehr verwendet werden sollten. So war die weitere Entwicklung zu den modernen Forstgesetzen eingeleitet.

Seit Kaiser Maximilian I. waren die steirischen Landesfürsten folgerichtig bemüht,

die bäuerliche Waldnutzung von den Hoch- und Schwarzwäldern fernzuhalten, wozu die enge Verklammerung des Interesses an einer geregelten Waldwirtschaft und Wildhege mit jenem am Gedeihen, an der Würde des steirischen Eisenwesens das Ihre beitrug. Im Ergebnis jedoch haben sie uns dadurch ein reiches Erbe bewahrt und die Vernichtung der gefährdeten Waldungen des Oberlandes so lange verhindert, bis die Umstellung auf den Kohlenbergbau der Überforderung ganzer Landstriche durch den immensen Holzkohlenbedarf der Radwerke und Hammerwerke ein Ende setzte.

Klimaxgesellschaften

Der **Tatara n a h o r n - E i c h e n w a l d** (*Aceri tatarici-Quercetum*) des Tieflandes — die einstige Waldbedeckung des ungarischen Beckens, schon in vorhistorischer Zeit weitgehend gerodet und heute nur mehr in Restflecken inmitten der Getreidesteppe erhalten.

Der **E i c h e n - H a i n b u c h e n w a l d** (*Quercu-Carpinetum*) der Hügelstufe, meist als Mittelwald genutzt (also mit Eichen-Überhältern der oberen Baumschicht und Hainbuchen-Brennholzgestrüpp in der unteren Baumschicht).

Der **B u c h e n w a l d** (*Fagetum silvaticae*) der Bergstufe — in höheren Lagen bereits mit der Tanne vergesellschaftet, allgemein in den luftfeuchten Außenketten der Gebirge.

Der **F i c h t e n w a l d** (*Piceetum excelsae*) der Orealstufe, der bis zur Waldgrenze reicht und mit den letzten Einzelbäumen die Baumgrenze bildet, bzw. der (*Rhododendro-Vaccinietum*) in den kontinentalen Zentralalpenketten.

Das **K r u m m h o l z** (*Mugo-Rhodoretum*) der subalpinen Stufe — ein geduckter Zwergwald im Nachgeben gegenüber dem Schneedruck.

Die **Z w e r g s t r a u c h h e i d e** (*Empetro-Vaccinietum*) als ein meist nur schmaler Streifen an der Gehölzgrenze.

Die **U r w i e s e n** (*Caricetum curvulae u. a.*) der alpinen Stufe.

Die **P i o n i e r v e g e t a t i o n** der Nivalstufe, oberhalb der Schneegrenze.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Natur und Land \(vormals Blätter für Naturkunde und Naturschutz\)](#)

Jahr/Year: 1968

Band/Volume: [1968_2](#)

Autor(en)/Author(s): Pferschy Gerhard

Artikel/Article: [Waldschutzmaßnahmen steirischer Landesfürsten in älterer Zeit. 76-78](#)